

x oder von Beweisstücken stammen) hat, die den Angeklagten im Sinne der Anklage belasten würden, falls sie wahr wären. Ebenso kompliziert ist die Situation, wenn der Sachverhalt nicht in allen Tatsachen nachgewiesen ist, so daß die bewiesenen Belastungsmomente zwar einzelne, aber nicht alle Tatbestandsmerkmale der zur Anwendung in Erwägung gezogenen Strafnorm erfüllen. Aus § 244 Abs. 1 ergibt sich, daß das Gericht auch im freisprechenden Urteil den Sachverhalt (in den Teilen, in denen es ihn feststellen konnte) darzulegen hat. Es muß sich (gemäß § 242' Abs. 3, auf den § 244 Abs. 1 verweist) mit dem Vorbringen des Staatsanwalts und der weiteren genannten Beteiligten auseinandersetzen.

Daraus folgt, daß sich das Gericht auch mit den erhobenen Beweisen auseinandersetzen und das Ergebnis darlegen muß. Es darf also nicht darauf verzichten, seine Zweifel an der Schuld des Angeklagten darzulegen, sondern es muß sagen, woran es zweifelt und aus welchen Gründen. So müssen beispielsweise die Urteilsgründe zeigen, welche Aussagen über das Verhalten des Angeklagten vorliegen und warum das Gericht weder die Wahrheit noch die Falschheit einer oder mehrerer dieser Aussagen feststellen konnte. Ferner muß aus den Urteilsgründen ersichtlich sein, daß mehrere Zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Elemente unzweifelhaft nachgewiesen wurden und die sp festgestellten Tatsachen einen Teil der Tatbestandsmerkmale verwirklichen, daß jedoch weder die Wahrheit noch die Falschheit jener Beweistatsachen festgestellt werden konnte, mit denen die restlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt wären. Es ist auszuführen, wie das Gericht alle Beweismöglichkeiten ausgeschöpft hat, um seine Zweifel am Schuldnachweis zu beheben, ferner wie alle diese Anstrengungen fehlgeschlagen sind, so daß das Gericht nach dem Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (in dubio pro reo) zu entscheiden hatte (§ 6 Abs. 2).

In unserem Strafverfahren obliegt die Beweisführungspflicht dem Gericht, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsorgan (§22). Gestützt, auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung, muß das Gericht feststellen, ob sich die Anklage als begründet

erwiesen hat oder nicht. Erweist sich die Anklage als nicht begründet, wird der hinreichende Tatverdacht vom Gericht auf Grund seiner in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse als nicht mehr existent angesehen.

Zweifel, die das Gericht in den Urteilsgründen äußert, dürfen nur Zweifel am Nachweis der Schuld des Angeklagten sein, die nicht behoben werden konnten, so daß der Bürger bei Eintritt der Rechtskraft des Freispruchs nicht mehr — wie zum Zeitpunkt der Anzeigenprüfung — als ein der Begehung der betreffenden Straftat Verdächtiger in Betracht kommen kann. Damit der freigesprochene Bürger in seiner gesellschaftlichen Umgebung als voll rehabilitiert angesehen wird, muß das Gericht seine Ausführungen in der Urteilsbegründung so klar formulieren, daß es auch von den Werktätigen verstanden wird und sie überzeugt.³³

Dem Geschädigten bleibt es unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadenersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen (§ 244 Abs. 2). Jedoch gehören Ausführungen über diese Rechtslage nicht in die Urteilsbegründung. Da der Geschädigte über abschließende Entscheidungen zu unterrichten und über die Zulässigkeit der Beschwerde (§ 310) zu belehren ist (§ 17 Abs. 3), geschieht das während der Urteilsverkündung.

Die Urteilbegründung schließt mit der Begründung der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (vgl. Kap. 15).

8.4.3.

Rationelle Gestaltung des Urteils

Im Interesse der Wissensvermittlung wurden die einzelnen Elemente des Urteils ausführlich erläutert. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß undifferenziert jedes Urteil umfangreiche Begründungen enthalten müsse. Um die Einheit von Qualität und Rationalität bei der Darlegung der Urteilsgründe zu gewährleisten, muß

33 Vgl. F. Mühlberger, „Der Grundsatz ‚im Zweifel zugunsten des Angeklagten‘ und die Begründung des freisprechenden Strafurteils“, Neue Justiz, 1973/13, S. 381 ff.